# Gesetz- und Verordnungsblatt

# für das Land Hessen · Teil I

1975	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. November 1975	
Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 75	Verordnung über die zuständige Behörde für Überwachungsmaßnahmen auf Grund des Waschmittelgesetzes	269
5. 11. 75	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung	270
3. 11. 75	Bekanntmachung der Anderung der Aufwandentschädigung der ehren- amtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden	272

# Verordnung über die zuständige Behörde für Überwachungsmaßnahmen auf Grund des Waschmittelgesetzes\*)

# Vom 17. November 1975

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Waschmittelgesetzes vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2255) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Überwachungsmaßnahmen auf Grund des Waschmittelgesetzes ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 1975

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Osswald Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt Görlach

# Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung\*)

# Vom 5. November 1975

Auf Grund des § 16 a Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 39 a des Hochschulgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBI. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 1973 (GVBI. I S. 202), wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 22. Mai 1975 (GVBl. I S. 99), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1975 (GVBl. I S. 176), wird wie folgt geändert:

- In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "nachfolgenden" durch das Wort "nachstehenden" ersetzt.
- In § 12 Abs. 1 werden die Worte "des freiwilligen sozialen Jahres" durch die Worte "eines freiwilligen sozialen Jahres" ersetzt.
- In § 23 Satz 2 wird das Wort "Verfahren" durch das Wort "Vergabeverfahren" ersetzt.
- 4. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Als Abs. 3 wird eingefügt:

    "(3) Für die in der Anlage 1 b genannten Studiengänge müssen die
    Zulassungsanträge für ein Sommersemester bis zum 15. Dezember bei
    der Zentralstelle eingegangen sein
    (Ausschlußfrist)".
  - b) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 4 bis 8.
- 5. § 28 erhält folgende Fassung:

#### "§ 28

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Für die Vergabe von Studienplätzen, deren Vergabeverfahren nicht die Zentralstelle durchführt, gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts mit Ausnahme von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 3 bis 5, §§ 19 bis 23 und § 25 entsprechend.
- (2) Wird einem Bewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz außerhalb eines Nachrückverfahrens zugewiesen, so gilt sein Zulassungsantrag bei der Zentralstelle als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule für ein höheres Fachsemester, wenn der Bewerber
- für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert war oder
- in seinem Zulassungsantrag an die Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studiengangs beantragt hat.

- (3) Zulassungsanträge, Anträge auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle und Anträge auf Befreiung von der Achtjahresfrist des § 9 Abs. 3 Satz 1 für die Zulassung nach Wartezeit müssen für Zulassungen zum Sommersemester bis zum 15. Januar und zum Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei den Hochschulen eingegangen sein (Ausschlußfristen).
- (4) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule wählt die Bewerber im Auftrag des Kultusministers aus (Mandat).
- (5) Für ein höheres Fachsemester dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die
- die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen oder
- bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für diesen Studiengang oder bei einem Wechsel des Studiengangs für einen gleichnamigen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang immatrikuliert waren oder sind.
- (6) Für höhere Fachsemester werden bevorzugt zugelassen:
- Bewerber nach § 12 Abs. 1, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres Studiums immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben,
- 2. Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für notwendig gehaltenen Auslandsaufenthalt unterbrochen haben und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung immatrikuliert waren, für denselben Studiengang bewerben, sofern für diesen im Zeitpunkt der Exmatrikulation keine Zulassungsbeschränkungen bestanden,
- 3. Bewerber, die an einer Hochschule des Landes Hessen nur einen Abschnitt ihres Studiengangs abschließen können und sich nach Beendigung dieses Abschnitts unverzüglich an einer anderen Hochschule des Landes Hessen bewerben.
- § 12 Abs. 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend. Übersteigt die Zahl der nach Satz 1 bevorzugt zuzulassenden Bewerber die Zahl der freien Studienplätze, sind diese Bewerber dennoch zuzulassen; die Zahl der freien Studienplätze ist bei der Festsetzung der

<sup>\*)</sup> Andert GVBI. II 70-64

Höchstzahlen für das nächste Semester entsprechend zu verringern.

- (7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule benachrichtigt die Bewerber unverzüglich von der getroffenen Entscheidung. Bewerber, deren Antrag berücksichtigt worden ist, sind in dem Zulassungsbescheid darauf hinzuweisen, daß dieser unwirksam und über den zugeteilten Studienplatz anderweitig verfügt wird, wenn der Bewerber nicht binnen zehn Tagen nach Absendung des Zulassungsbescheides schriftlich mitteilt, daß er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung oder Erklärung beim Präsidenten oder Rektor der Hochschule.
- (8) Wird ein zugewiesener Studienplatz nicht in Anspruch genommen oder wird die Einschreibung nicht innerhalb der festgesetzten Frist vollzogen, so ist er unverzüglich dem rangnächsten Bewerber zuzuweisen. Nach Beginn der Immatrikulationsfrist kann von der in dieser Verordnung bestimmten Rangfolge mit der Maßgabe abgewichen werden, daß die Sonderquote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 um die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze erhöht wird.

- (9) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Vergabeverfahren abgeschlossen ist.
- (10) Sind nach dem Abschluß des Vergabeverfahrens noch plätze für höhere Fachsemester vorhanden, so können sie in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 24 an Bewerber vergeben werden, denen von dem zuständigen Prüfungsamt oder dem aufnehmenden Fachbereich Studienleistungen ihres bisherigen Studiums auf den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, angerechnet worden sind, auch wenn sie für diesen Studiengang noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren."
- In der Anlage 1 a wird "unter Buchst. f" das Wort "Studiengänge" durch das Wort "Studiengang" ersetzt.
- In der Anlage 2 a wird bei der Zuordnung des Landkreises Bergstraße zum Studienort Darmstadt die Zahl "20" durch die Zahl "0" ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 1975

Der Hessische Kultusminister Krollmann

## Bekanntmachung der Anderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden\*)

# Vom 3. November 1975

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürger-meister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBI. I S. 253), werden die ab 1. Januar 1975 geltenden Aufwandentschädigungen bekanntgemacht.

# Tabelle der Aufwandentschädigung

Anlage

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppen- bezeich- nung	Aufwandent- schädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich)
bis 100 101 — 200 201 — 300 301 — 400 401 — 500 501 — 600 601 — 700 701 — 800 801 — 900 901 — 1 000 1 001 — 1 250 1 251 — 1 500 1 501 — 2 000 2 001 — 2 500 2 501 — 3 000	EB 1 EB 2 EB 3 EB 4 EB 5 EB 6 EB 7 EB 8 EB 9 EB 10 EB 11 EB 12 EB 12 EB 12 a	354,92 429,68 560,35 664,74 786,10 888,86 991,64 1 122,30 1 253,09 1 402,46 1 570,72 1 738,68 1 903,811)	EK 1 EK 2 EK 3 EK 4 EK 5 EK 6 EK 7 EK 8 EK 9 EK 10 EK 11 EK 12 EK 13 EK 14 EK 15 EK 15 a	280,17 342,40 392,37 466,99 560,35 635,09 720,77 804,82 888,86 1 010,37 1 141,02 1 327,85 1 439,77 1 530,15 1 626,60 1 699,88¹)

<sup>1)</sup> Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 3. November 1975

Der Hessische Minister des Innern Bielefeld

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 45,— DM einschließlich 2,35 DM Mehrwertsteuer, Bezugszeit ist das Kalenderjahr, Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postant, Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet —,40 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten, Herausgeben von der Hessischen Staatskanzlei Wiesbaden, — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen, 28 48-607, Frankfurt (Main). Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

<sup>\*)</sup> Andert GVB1, II 321-20